



Niederschrift

über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 21. September 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:16 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Coenen, Bernd
3. Ratsmitglied Coenen, Theodor
4. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
5. Ratsmitglied Degenhardt, Anja außer zu TOP 5 und TOP 6
6. Ratsmitglied Ebbers, Monica
7. Ratsmitglied Fackler, Martin
8. Ratsmitglied Faßbender, Maik
9. Ratsmitglied Goertz, Marco
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Haese, Detlef
12. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
13. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
14. Ratsmitglied Lucht, Christiane
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Meisel, Iris
17. Ratsmitglied Michiels, Walter
18. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
19. Ratsmitglied Polmans, Matthias
20. Ratsmitglied Rothe, Claudia
21. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
22. Ratsmitglied Szallies, Christoph

23. Ratsmitglied Tekolf, Michael
24. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
25. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
26. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
27. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
28. Ratsmitglied Walter, Erwin
29. Ratsmitglied Walter, Klaus
30. Ratsmitglied Wochnik, Florian
31. Ratsmitglied Zilz, Dirk
32. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Hinsen, Tobias
4. Gilleßen, Ursula
5. Grusen, Frank (bis TOP 2)
6. Irmen, Heinz
7. Monix, Rainer

Auf besondere Einladung:

1. André Banschus, Verdion GmbH (bis TOP 2)
2. Marc Haverkamp, Verdion GmbH (bis TOP 2)
3. Michael Vieten, Ingenieurgesellschaft Stolz mbH (bis TOP 3)

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Otto, Michael
2. Ratsmitglied Siegers, Beate
3. Ratsmitglied van de Weyer, Bernd

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Gewerblich-industrielle Folgenutzung der ehemaligen Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt 243-2020/2025
- 3) Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten 244-2020/2025
- 4) Bericht zum Haushalt 233-2020/2025
- 5) Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten 230-2020/2025
- 6) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 247-2020/2025
hier: Antrag der CWG-Fraktion vom 9. September 2021
- 7) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 249-2020/2025
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. September 2021
- 8) Knotenpunkt Overhetfelder Straße/Florianstraße 236-2020/2025
- 9) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße 237-2020/2025
- 10) Abwasserbeseitigungskonzept und Starkregengefahrenkarte 239-2020/2025
- 11) Sirenenwarnsystem 240-2020/2025
- 12) Waldbewirtschaftungskonzept 245-2020/2025
- 13) Dachbegrünungen 246-2020/2025
- 14) Antrags- und Beschlusscontrolling 241-2020/2025
- 15) Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" 242-2020/2025
- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 234-2020/2025
- 17) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 14. September 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

2) Gewerblich-industrielle Folgenutzung der ehemaligen Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt 243-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Datum vom 26. März 2021 hat die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) den Kaufvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Erwerb der ca. 160 ha großen Teilfläche der ehemaligen Javelin Barracks, welche für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung vorgesehen ist, abgeschlossen. Mit gleichem Datum wurde auch der Kaufvertrag zur Weiterveräußerung der Liegenschaft abgeschlossen. Beide Kaufverträge sind mit Zustimmung durch die Haushaltsausschüsse von Bundestag und Bundesrat in der Zwischenzeit wirksam geworden.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn André Banschus, Deutschland-Geschäftsführer der Verdion GmbH, und Herrn Marc Haverkamp, Technischer Direktor der Verdion GmbH, führt in die Thematik ein und bittet sodann Herrn Banschus und Herrn Haverkamp um ihren Vortrag.

Herr Banschus stellt Herrn Haverkamp, sich, das Unternehmen sowie eine Auswahl der durch die Verdion GmbH realisierten Großprojekte vor. Anhand einer Beamerpräsentation erläutert er die Vorgehensweise der Verdion GmbH zur Entwicklung des ehemaligen Militärflughafengeländes zum Gewerbepark. Im Anschluss beantwortet Herr Banschus Fragen der Ratsmitglieder.

Ratsmitglied Wahlenberg berichtet über die derzeitigen Überlegungen hinsichtlich einer Dokumentationserstellung zur Geschichte des Flughafens Elmpt und regt an, seitens der Verdion GmbH zu überlegen, ob hier eine finanzielle Projektunterstützung möglich sei.

Herr Banschus teilt mit, dass bislang noch nicht detailliert festgelegt sei, wie die Historie der Liegenschaft aufgearbeitet werde, solche und auch andere Ideen jedoch sehr gerne angenommen würden.

Ratsmitglied Mankau bittet um Auskunft, ob es einen zeitlichen Ablaufplan zur Projektentwicklung gebe und wie die Planungen hinsichtlich der Frischwasserzufuhr, der Abwasserbeseitigung, der Geländesicherung und der Entwicklung des kleinteiligen Gewerbes seien.

Herr Banschus berichtet, dass mit der Eigentumsübertragung auch die Verkehrssicherungspflicht auf die Verdion GmbH übergegangen sei. Einen konkreten Terminplan gebe es nicht; denkbar sei, bis Ende 2023 einen rechtskräftigen Bebauungsplan vorliegen zu haben, so dass Anfang 2024 erste Hochbaumaßnahmen erfolgen könnten; Baumaßnahmen zur Errichtung der nötigen Infrastruktur könnten vorher ausgeführt werden. Hinsichtlich der Entwicklung der für kleinteiliges Gewerbe vorgesehenen Fläche im vorderen Bereich der Immobilie werde es einen engen Austausch mit der Gemeinde Niederkrüchten geben.

Bürgermeister Wassong bekräftigt die Wichtigkeit und Bedeutung der Geländeentwicklung und sieht einem solchen engen Austausch zwischen der Verdion GmbH, der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH sowie der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Niederkrüchten gerne entgegen.

Ratsmitglied Degenhardt und Ratsmitglied Szallies bitten um weitere Informationen hinsichtlich des Verkehrskonzeptes, einer möglichen Schienenanbindung und des an anderer Stelle dokumentierten hohen Wasserverbrauchs.

Herr Banschus erwartet mit der Geländeentwicklung ein erhöhtes PKW- und LKW-Aufkommen; hierdurch könnte sich evtl. das Erfordernis eines neuen Bundesautobahnan schlusses ergeben. Der angesprochene hohe Wasserverbrauch sei ihm nicht bekannt; die Logistikbranche sei vielmehr ein geringer Wasserverbraucher. Ob eine Reaktivierung der vorhandenen Bahngleise auf dem Gelände möglich und sinnvoll sei, müsste zu gegebener Zeit geprüft werden.

Ratsmitglied T. Coenen bittet um Auskunft, wie sich die avisierte Ansiedlung von 5.000 – 8.000 Arbeitsplätzen zeitlich darstellen werde, da hiermit eine entsprechende Entwicklung der Infrastruktur einhergehen müsse. Weiterhin weist er auf den vielfach geäußerten Wunsch aus der Bevölkerung hin, die Immobilie besichtigen zu dürfen und fragt diesbezüglich nach einer entsprechenden Möglichkeit.

Herr Banschus teilt mit, dass ihm bereits erste Anfragen nach Gewerbeflächen vorlägen. Die zu erwartende gewerbliche Entwicklung auf dem Gelände werden sich mit einem Vorlauf von zwei bis drei Jahren abzeichnen, so dass es einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die infrastrukturell erforderlichen Maßnahmen gäbe. Eine Besichtigung der Fläche lasse sich organisieren.

Bürgermeister Wassong regt an, diese Besichtigung im Jubiläumsjahr 2022 zu ermöglichen; weiterhin weist er auf die Bürgerinformationsveranstaltung der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ mbH und der Verdion GmbH am Donnerstag, 26. Oktober 2021, um 18.00 Uhr in der Begegnungsstätte hin und lädt hierzu alle Interessierten herzlich ein.

3) Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten 244-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 16. März 2021 beauftragt, das Auswahlverfahren für ein Gutachterbüro zur Erstellung des gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nach durchgeführtem Auswahlverfahren das Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH aus Neuss mit der Erstellung des Mobilitätskonzepts beauftragt.

Das Projekt ist mittlerweile gestartet. Ein Projektbeirat mit Mitgliedern aus Rat und Verwaltung sowie verschiedenen Vereinen und Verbänden hat am 30. August 2021 zum ersten Mal getagt.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Michael Vieten, Geschäftsführer der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, führt in die Thematik ein und bittet ihn sodann und mit Blick auf den am 28. September 2021 stattfindenden Workshop um seinen Vortrag.

Herr Vieten stellt sich und das Unternehmen vor und berichtet mittels einer Beamerpräsentation über die Mobilität der Zukunft. Im Anschluss beantwortet Herr Vieten Fragen der Ratsmitglieder.

Ratsmitglied Mankau bittet um einen Erfahrungsbericht zur Nutzung des Wegedetektives.

Herr Vieten teilt mit, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung über den Wegedetektiv aktuelle Problemstellungen und Wünsche sichtbar machen werde. Er gibt jedoch zu bedenken, dass nicht alle Wünsche realisierbar seien; dies sei nicht nur, aber auch dadurch begründet, dass die Gemeinde Niederkrüchten vielfach nicht alleinentscheidungsbefugt sei, sondern nur in konstruktiver Zusammenarbeit mit anderen Behörden bzw. Straßenbaulastträgern Lösungen finden könne.

Ratsmitglied Degenhardt teilt mit, dass zumindest eine Empfehlungsliste das Ergebnis eines Wegedetektives sein müsse.

Herr Vieten bestätigt dies, gibt jedoch zu bedenken, dass es immer zielführender sei, dem Kreis Viersen ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen anstatt Einzelmaßnahmen realisieren zu wollen.

Ratsmitglied Faßbender bittet um Auskunft, welche Prozesse in der Vergangenheit erfolgreich vom Planungsbüro IGS begleitet worden sei.

Herr Vieten benennt die Errichtung eines Bundesautobahnanschlusses, die Errichtung von Radwegen, die Flexibilisierung von ÖPNV-Angeboten und die Einrichtung von Anrufsammeltaxen.

4) Bericht zum Haushalt

233-2020/2025

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2019/2020 ist auch vereinbart worden, dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Der letzte Bericht zum Haushalt 2021 erfolgte in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 26. Mai 2021.

Gemäß § 2 Abs. 2 des "Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)" besteht die Verpflichtung der Kämmerinnen und Kämmerer, dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten.

Beratungsverlauf:

Frau Schrievers berichtet dem Rat über die finanzielle Lage der Gemeinde Niederkrüchten.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

5) Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten 230-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. September 2008 die „Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ beschlossen.

In § 4 „Ehrenzeichen“ Satz 2 der Richtlinien ist festgelegt, dass „je Auszeichnungstermin maximal drei Ehrenzeichen verliehen“ werden. § 6 „Entscheidung über das Ehrenzeichen“ bestimmt, dass der Rat über die Verleihung des Ehrenzeichens „in nichtöffentlicher Sitzung“ entscheidet. Da die Richtlinien keine weitergehenden Vorgaben zum Abstimmungsverfahren enthalten, war dies nach entsprechender Anwendung und Auslegung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen.

Es besteht der Wunsch, das mehrstufige Abstimmungsverfahren zu vereinfachen. Dies ist möglich, sofern detaillierte Verfahrensregelungen in die Richtlinien aufgenommen werden. Sofern den nachfolgenden Vorschlägen gefolgt würde, könnte das Abstimmungsverfahren in aller Regel auf eine geheime Abstimmung reduziert werden.

Die bestehenden Richtlinien erfordern folgende Entscheidungen:

1. Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit der einzelnen Vorschläge. Ergibt sich, dass nur ein auszeichnungswürdiger Vorschlag vorliegt, ist das Abstimmungsverfahren beendet.
2. Sofern nach der Abstimmung zu 1. mehrere auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen, ist zu entscheiden, wie viele Ehrenzeichen verliehen werden sollen.
3. Sofern mehr auszeichnungswürdige Vorschläge vorliegen als Ehrenzeichen verliehen werden sollen, ist eine Auswahl dahingehend vorzunehmen, welche der aus-

zeichnungswürdigen Vorschläge mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden sollen.

Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geheim durchgeführt.

Für die Auszeichnungstermine in 2014 bis 2021 wurde jeweils ein Ehrenzeichen verliehen. In sieben dieser acht Jahre lagen zwischen zwei bis fünf Vorschläge für entsprechende Auszeichnungen vor; mehrfach wurden jeweils mehrere der eingereichten Vorschläge für auszeichnungswürdig befunden.

Ausgehend von dieser Feststellung empfiehlt die Verwaltung, die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass regelmäßig ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen wird. Sollte der Rat abweichend hiervon zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verleihen wollen, so kann er dies in der jeweiligen Ratssitzung beschließen. Während bislang nach den Beschlüssen über die Auszeichnungswürdigkeit die auszeichnungswürdigen Vorschläge gleichrangig für die Auszeichnung zur Auswahl standen, wird vorgeschlagen, in einem Abstimmungsgang über die Auszeichnungswürdigkeit zu entscheiden und gleichzeitig die auszeichnungswürdigen Vorschläge in eine Rangfolge zu bringen.

Jede stimmberechtigte Person hat wie bisher je eingereichtem Vorschlag eine Stimme. Die Abstimmungen hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswür-

digkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmengleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

Bei der Durchnummerierung der Paragraphen ist § 8 redaktionell in § 7 zu korrigieren.

Die bisherige Fassung der „Richtlinien über die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten“ (Stand: 16. September 2008) ist der Vorlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Niederkrüchten werden wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 wird aufgehoben.

An § 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Regelmäßig wird ein Ehrenzeichen je Auszeichnungstermin verliehen. Es können an einem Auszeichnungstermin auch zwei bzw. maximal drei Ehrenzeichen verliehen werden, sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

An § 6 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Jede stimmberechtigte Person hat bei der Abstimmung über die Auszeichnungswürdigkeit je eingereichtem Vorschlag eine Stimme; die Abstimmungen werden geheim und mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Voraussetzung für eine Auszeichnung ist, dass ein Vorschlag mehrheitlich für auszeichnungswürdig befunden wird.

Das Ehrenzeichen wird an die vorgeschlagene Person, Personengruppe o. ä. verliehen, die bei der Abstimmung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit der auszeichnungswürdigen Vorschläge, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, erfolgt eine

zweite Abstimmung über diese Vorschläge; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollen zwei oder drei Ehrenzeichen verliehen werden, ist ebenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Auszeichnungswürdigkeit vorzunehmen. Die zuvor festgelegte Anzahl an Ehrenzeichen wird entsprechend der Rangfolge an diejenigen Personen, Personengruppen o. ä. verliehen, wie sie sich bei der Entscheidung über die Auszeichnungswürdigkeit hinsichtlich der auf die Vorschläge entfallenden Ja-Stimmen ergeben hat. Sofern aufgrund von Stimmgleichheit die zuvor festgelegte Anzahl an zu verleihenden Ehrenzeichen den auszeichnungswürdigen Vorschlägen nicht zuzuordnen ist, erfolgt eine zweite Abstimmung über die Vorschläge mit gleichen Stimmzahlen; soweit die Zuordnung auch hiernach nicht erfolgen kann, entscheidet das Los.

§ 8 wird § 7.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

247-2020/2025

hier: Antrag der CWG-Fraktion vom 9. September 2021

Sachverhalt:

Die CWG-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 9. September 2021 die folgenden Ausschussumbesetzungen und Ausschussnachbesetzungen vor:

- Haupt- und Finanzausschuss

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Vertreter für Herrn Sebastian van de Weyer bestellt.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Sebastian van de Weyer wird – anstelle von Herrn Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Sebastian van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Daniel van de Weyer wird – anstelle von Herrn Bernd van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Daniel van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer, zu seiner zweiten Vertreterin Frau Gisela Bertulot und zu seinem dritten Vertreter Herr Peter Josef Beines bestellt. Herr Bernd van de Weyer wurde bislang von Herrn Daniel van de Weyer, Frau Gisela Bertulot und Herrn Peter Josef Beines vertreten.

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Sebastian van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Sebastian van de Weyer wurde bislang von Herrn Ulrich Buckenhüskes vertreten.

- Fortführung der bisherigen Funktionen nach dem Statuswechsel

Die Vertreterfunktionen, die Herr Bernd van de Weyer im Rechnungsprüfungsausschuss, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss als sachkundiger Bürger wahrnahm, nimmt er unverändert, nun jedoch als Ratsmitglied wahr. Die diesbezüglich erbetene Mitteilung seitens der Fraktion dient der Klarstellung.

Personelle Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollten – aus Vereinfachungs-

gründen – möglichst durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Ratsmitglieder erfolgen.
Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

- Haupt- und Finanzausschuss

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Vertreter für Herrn Sebastian van de Weyer bestellt.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Sebastian van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Sebastian van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Daniel van de Weyer wird – anstelle von Herr Bernd van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Daniel van de Weyer wird Herr Bernd van de Weyer, zu seiner zweiten Vertreterin Frau Gisela Bertulot und zu seinem dritten Vertreter Herr Peter Josef Beines bestellt. Herr Bernd van de Weyer wurde bislang von Herrn Daniel van de Weyer, Frau Gisela Bertulot und Herrn Peter Josef Beines vertreten.

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herr Ulrich Buckenhüskes – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herr Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Ulrich Buckenhüskes wurde bislang von Herrn Sebastian van de Weyer vertreten.

- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

1. Herr Bernd van de Weyer wird – anstelle von Herrn Sebastian van de Weyer – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum Vertreter von Herrn Bernd van de Weyer wird Herr Sebastian van de Weyer bestellt. Herr Sebastian van de Weyer wurde bislang von Herrn Ulrich Buckenhüskes vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

249-2020/2025

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. September 2021

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 10. September 2021 die folgenden Ausschussumbesetzungen und Ausschussnachbesetzungen vor:

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Marcus Coenen wird – anstelle von Herrn Michael Bormann – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Herr Alexander Rölkes, Dam 80 a, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Manfred Schmitz – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
3. Zum ersten Vertreter von Herrn Marcus Coenen, Herrn Alexander Rölkes sowie Herrn Paul Christian Kuskens wird Herr Michael Meding und zum zweiten Vertreter Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt. Zum ersten und zweiten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz waren bislang Herr Marcus Coenen und Herr Michael Meding bestellt.
4. Herr Michael Rzeznicki, Max-Liebermann-Weg 9, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und zum dritten Vertreter von Herrn Marcus Coenen und Herrn Alexander Rölkes bestellt. Zum dritten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz war bislang Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Benedikt Klingen, Sanddornweg 12, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Marcus Coenen – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Benedikt Klingen wird Herr Reinhardt Lüger, zum zweiten Vertreter Herr Johannes Wallrafen und zur dritten Vertreterin Frau Claudia Stolzenberger bestellt; dies entspricht der vorherigen Vertretung des Herrn Marcus Coenen.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Jörg Sahlmann, Schmutzersweg 37, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Reinhardt Lüger - zum dritten Vertreter von Frau Helga Korth, Frau Hildegard Reugels-Schlütter sowie Frau Claudia Stolzenberger bestellt.

Personelle Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollten – aus Vereinfachungsgründen – möglichst durch jeweils einstimmige Beschlüsse der Ratsmitglieder erfolgen. Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Herr Marcus Coenen wird – anstelle von Herrn Michael Bormann – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Herr Alexander Rölkes, Dam 80 a, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Manfred Schmitz – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
3. Zum ersten Vertreter von Herrn Marcus Coenen, Herrn Alexander Rölkes sowie Herrn Paul Christian Kuskens wird Herr Michael Meding und zum zweiten Vertreter Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt. Zum ersten und zweiten Vertreter

von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz waren bislang Herr Marcus Coenen und Herr Michael Meding bestellt.

4. Herr Michael Rzeznicki, Max-Liebermann-Weg 9, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und zum dritten Vertreter von Herrn Marcus Coenen und Herrn Alexander Rölkes bestellt. Zum dritten Vertreter von Herrn Michael Bormann, Herrn Paul Christian Kuskens sowie Herrn Manfred Schmitz war bislang Herr Hans-Wilhelm Lynders bestellt.

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

1. Herr Benedikt Klingen, Sanddornweg 12, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Marcus Coenen – zum Mitglied des Ausschusses bestellt.
2. Zum ersten Vertreter von Herrn Benedikt Klingen wird Herr Reinhardt Lüger, zum zweiten Vertreter Herr Johannes Wallrafen und zur dritten Vertreterin Frau Claudia Stolzenberger bestellt; dies entspricht der vorherigen Vertretung des Herrn Marcus Coenen.

- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. Herr Jörg Sahlmann, Schmutzersweg 37, 41372 Niederkrüchten, wird zum sachkundigen Bürger und – anstelle von Herrn Reinhardt Lüger – zum dritten Vertreter von Frau Helga Korth, Frau Hildegard Reugels-Schlütter sowie Frau Claudia Stolzenberger bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Knotenpunkt Overhelfelder Straße/Florianstraße

236-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion, den Gehweg der Florianstraße im Einmündungsbereich Overhelfelder Straße/Florianstraße durchgehend an die Overhelfelder Straße anzubinden.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Wahlenberg zieht – mit Blick auf die laufenden Planungen – den Antrag der CDU-Fraktion zurück.

9) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße

237-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion, die Florianstraße von der Einmündung Overhelfelder Straße bis zur Einfahrt ins Neubaugebiet Heineland als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen und im Einmündungsbereich das Verkehrsschild 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) aufzustellen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Juni 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. Juli 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, das Abwasserbeseitigungskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten vorzustellen sowie eine Starkregengefahrenkarte und ein daraus resultierendes Handlungskonzept erstellen zu lassen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 17. Juli 2021 wird an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2021 beantragt die CDU-Fraktion, ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem im Gemeindegebiet zu konzipieren.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 10. August 2021 wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

12) Waldbewirtschaftungskonzept

245-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. September 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, ein Waldbewirtschaftungskonzept vorzustellen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 9. September 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

13) Dachbegrünungen

246-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. September 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die Abwasserbeseitigungsgebühr für Niederschlagswasser für begrünte Dächer zu senken sowie zu prüfen, welche gemeindlichen Dächer für eine Dachbegrünung geeignet sind.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird hinsichtlich der Gebührensenkung an den Haupt- und Finanzausschuss und hinsichtlich der Prüfung möglicher Dachbe-
grünungsflächen an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

14) Antrags- und Beschlusscontrolling

241-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 Gemeindeord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu erstellen sowie deren Verfah-
rensstand und Beschlussausführung darzulegen.

Eine aktualisierte Liste ist der Vorlage beigelegt; ergänzend aufgeführt sind ebenfalls die Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die seit der dem Rat
letztmalig am 29. Oktober 2020 vorgelegten Liste eingegangen sind und bereits erledigt
wurden.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Liste zum Antrags- und Beschlusscontrolling wird zur Kenntnis genommen.

15) Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutz-
gebietes (DE-4603-401) "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u.
Meinweg"

242-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 27. Mai 2021 wurde die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregie-
rung Düsseldorf vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz NRW aufgefordert, das Anhörungsverfahren zur Änderung des EU-Vogelschutz-
gebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ nach § 51

Landesnenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) durchzuführen. Im Wesentlichen ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 944 Hektar im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt beabsichtigt. Des Weiteren sollen in geringem Umfang Abgrenzungsanpassungen im Bereich der Naturschutzgebiete Krickenbecker Seen und Heidemoore vorgenommen werden. Das Änderungsverfahren erstreckt sich in geringfügigem Maße auch auf Teile im Bereich der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen (Kreis Kleve).

Gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Anhörung und Information der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 ist die Gemeinde Niederkrüchten über das Verfahren informiert worden. Eine Stellungnahme war bis zum 30. August 2021 möglich.

Zur Wahrung ihrer rechtlichen Belange hat die Gemeinde Niederkrüchten einen Fachanwalt mit der Prüfung des Sachverhalts und der Formulierung einer Stellungnahme bevollmächtigt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten lautet im Wortlaut wie folgt:

I.

Das Verfahren für die Ausweisung Europäischer Vogelschutzgebiete (VSG) richtet sich nach § 32 Abs. 1 BNatSchG. Die Länder haben nach Abs. 1 S. 1 die Gebiete für den Vogelschutz nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL = RL 2009/147/EG) auszuwählen. Es müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete sein. Diesbezüglich steht den Ländern ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu. Die Gebiete müssen im Vergleich zu anderen Flächen am besten der Umsetzung der Richtlinienziele dienen. Dabei sind ausschließlich ornithologische Aspekte maßgeblich. Wirtschaftliche Belange etwa spielen keine Rolle. Allein Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder die öffentliche Sicherheit können bei der Entscheidung noch einfließen.

1.

Die Auswahl durch die Länder geschieht im Benehmen mit dem BMU (Abs. 1 S. 2). Das BMU wiederum beteiligt weitere betroffene Ministerien auf Bundesebene, bevor es der Kommission die entsprechenden Gebiete benennt (Abs. 1 S. 3). Die Gebiete gehören

unmittelbar nach ihrer Meldung an die Kommission als besondere Schutzgebiete zum europäischen Schutzgebietssystem "Natura 2000"

Lüttgau/Klochier, in: BeckOK, UmwR, BNatSchG § 32 Rn. 1 ff.; EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 -juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 31. 01. 2002 -4 A 15/01 - juris Rn. 25; vgl. Urt. v. 10. 11. 2016 -9 A 75/75 -juris Rn. 67

Ein solches formales, konstitutives Verfahren ist für die Vogelschutzgebiete aber nicht erforderlich (im Gegensatz zu den FFH-Gebieten). Die Meldung der Gebiete an die Kommission hat deklaratorischen Charakter. Art. 4 Abs. 4 VRL wirkt unmittelbar und unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung (sog. faktisches Vogelschutzgebiet). Wird aber ein förmliches Verfahren durchgeführt, gilt nach Art. 7 der FFH-RL (= RL92/43/EWG) das weniger strenge Schutzregime des Art. 6 FFH-RL.

EuGH, Urt. v. 07. 12. 2000 - C-374/98 -juris Rn. 44 ff. ; Gärditz/Kahl, UmweltR, § 10 Rn. 117

Die Pflicht zur Auswahl und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten war schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 der Voriäuer-RL zu RL 2009/147/EG von 1979 (79/409/EWG) enthalten. Die RL hätte innerhalb von 2 Jahren umgesetzt werden müssen, sodass 1981 bereits alle relevanten Gebiete als Vogelschutzgebiete in ausreichendem Umfang hätten ausgewiesen werden müssen. Das ist jedoch nicht erfolgt. Anfang der 2000er Jahre wurde in Deutschland allmählich eine hinreichend große Anzahl an Gebieten ausgewiesen. Der Prozess zur Errichtung des Schutzgebietssystems "Natura 2000" ist aber kein statischer, der mittlerweile abgeschlossen wäre und auch nicht abschließbar ist. Vielmehr wird ihm ein dynamischer Charakter zuerkannt. Dies folgt etwa daraus, dass sich die Kenntnisse über Existenz und Verteilung natürlicher Lebensraumtypen und natürlicher Arten ständig weiterentwickeln (vgl. für die FFH-Gebiete Z. B.: Erwägungsgründe 6 u. 7 zu Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2335). Es ist aber auch denkbar, dass Gebiete falsch abgegrenzt oder aus anderen als naturschutzfachlichen Gesichtspunkten von der Auswahl ausgenommen wurden.

Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10; vgl. BVerwG, Urt. v. 14. 04. 2010 - 9 A 5/08 - juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Urt. v. 10. 04. 2013 - I KN 33/10 - juris Rn. 61 ff.

Um die Ziele der VRL effektiv umsetzen zu können, besteht die Pflicht zur Ausweisung von Schutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL auch dann, wenn sich die besondere Bedeutung eines Gebietes für den Vogelschutz erst nach Abschluss des Auswahl- und Meldeverfahrens herausstellt. Die Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL ist daher als dauerhafte Pflicht anzusehen.

EuGH, Urt. v. 23. 03. 2006 - C-209/04 - juris Rn. 43; BVerwG, Beschl. v. 14. 04. 2011 - 4 B 77/09 - juris Rn. 48; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor. §31 Rn. 10

Aus Art. 9, 11, 17 FFH-RL ergibt sich eine Aktualisierungspflicht im Hinblick auf die FFH-Gebiete. Nach Ansicht des BMU gilt das entsprechend für die Vogelschutzgebiete (siehe Dokument: 20_02_II_Erlass_BR_Düsseldorf_VSG-Erweiterung Schwalm-Nettetalte_versendet.pdf, S. 2 f.). Allerdings ist für die Annahme eines faktischen VSG in materieller Hinsicht wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldungen beanstandet hat, insbesondere ob sie einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat. Darüber hinaus geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches VSG, das eine "Lücke im Netz" schließe, unterliegen daher nach der Rechtsprechung besonderen Darlegungsanforderungen.

OVG Koblenz, Urt. v. 08. 11. 2007 - 8 C J] 523/06 - juris Rn. 114; BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18

2.

Gem. Art. 12 Abs. 1 VRL übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle sechs Jahre, im selben Jahr wie den nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-RL erstellten Bericht, einen Bericht über die gemäß der VRL getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen. Der letzte Bericht war 2019 zu übermitteln. Änderungen und Neumeldungen von Vogelschutzgebieten werden aber unabhängig davon gemeldet. Diese werden z.B. im jährlich zweimal erscheinenden Natura 2000 Barometer der EU-Kommission erfasst. Fristen für die Meldung der Gebiete an die EU-Kommission sind nicht ersichtlich. Weder gibt es einen Beschluss der EU-Kommission dazu noch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes NRW (VV-Habitatschutz). Damit ist eine nachträgliche Erweiterung von Vogelschutzgebieten rechtlich möglich.

II.

Hinsichtlich des Gebietsvorschlags des LANUV liegen schon die grundlegenden Voraussetzungen für eine Meldung als VSG nicht vor bzw. sind diese nicht in den öffentlich ausgelegten Unterlagen nachgewiesen. Erst recht fehlt es an den Voraussetzungen für eine Nachmeldung, hier die Erweiterung des VSG. Den hieran zu stellenden besonderen Darlegungsanforderungen werden die vorliegenden Unterlagen nicht ansatzweise gerecht. Es bestehen vielfältige rechtliche Bedenken gegen die Erweiterung des VSG.

Im Einzelnen.

I.

Die naturschutzfachlichen Unterlagen, die der geplanten Erweiterung des VSG zugrunde

liegen, sind im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausweisung als VSG nicht aussagekräftig. Es ist aus ihnen heraus nicht erkennbar, dass und warum sich das betreffende Erweiterungsgebiet für die betroffenen zu schützenden Vogelarten als das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet herausstellt. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt erfolgt in erster Linie im Hinblick auf das dortige Vorkommen des Ziegenmelkers und weiterer nennenswerter Brutbestände von Neuntöter, Wiesenpieper, Heidelerche und Blaukehlchen. Der Nachweis dieser Vogelarten im betreffenden Gebiet ist durch mehrere Gutachten belegt, wie aus den Ergebnissen "Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Niederkrüchten" des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR ergibt. Das Vorhandensein einer zu schützenden Art reicht jedoch nicht allein für die Begründung, dass das Gebiet das für die betreffende Art das zahlen- und flächenmäßig geeignetste ist.

Auch wenn nachträgliche Erweiterungen von Vogelschutzgebieten möglich und ggf. auch erforderlich sind, sind besondere Darlegungsanforderungen an sie zu stellen. Denn das Melde- und Gebietsausweisungsverfahren hat einen fortgeschrittenen Stand erreicht, so dass zwischenzeitlich in Deutschland das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete entstanden ist. Eine "Lücke im Netz", das Vorliegen nachmeldungspflichtiger Flächen, kann daher nur ausnahmsweise angenommen werden.

BVerwG, Beschl. v. 13. 03. 2008-9 VR 10/07-juris Rn. 18

In den Ausführungen zur "Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg"" heißt es, das Erweiterungsge-

biet für sich betrachtet stelle eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmelker dar. Außerdem besitze der Ziegenmelker in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen, das Gebiet unterscheide sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung und stelle ein potenzielles Schutzgebiet dar, in dem Maßnahmen für den Naturschutz möglich seien. Diese Bewertung wird nicht nachvollziehbar begründet. Es bleibt unklar, wie das LANUV zu der Qualifizierung des Erweiterungsgebietes als eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für den Ziegenmelker kommt. Die Unterlagen, die Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind, geben hierüber keinen Aufschluss. Es fehlt an geeigneten Unterlagen über die durchgeführten naturschutzfachlichen Erhebungen, anhand derer die Bewertungen des LANUV nachvollzogen werden können. Mangels entsprechender Kartierunterlagen, die üblicherweise aus einem Erhebungs- und einem Bewertungsteil bestehen und die angewandte Kartiermethodik ausführlich erläutern müssen, erweist sich die Einstufung des LANUV als nicht belegte Behauptung. Die Betroffenen haben so keine Möglichkeit, die den Gebietsvorschlag tragenden naturschutzfachlichen Wertungen nachvollziehen zu können. Eine sachgerechte Beteiligung wird so unmöglich gemacht. Das Anhörungsverfahren nach § 51 Abs. 2 LNatSchG NRW kann ohne eine Offenlage der maßgeblichen Kartierunterlagen seinen Zweck nicht erreichen.

Das gilt erst recht mit Blick auf die erhöhten Darlegungsanforderungen für die Nachmeldung bzw. die Erweiterung eines bereits gelisteten VSG. Die erhöhten Anforderungen an die Darlegung der Notwendigkeit einer Nachmeldung setzen voraus, dass die den Gebietsvorschlag tragenden naturschutzfachlichen Unterlagen Bestandteil des Anhörungsverfahrens sind. Das ist hier nicht der Fall. Nach den Auswahlkriterien der FFH- und Vogelschutzgebiete nach Brocksieper/Woike, auf die sich das LANUV in den offiziellen Informationen zur Erweiterung des VSG beruft, ist es für die Klassifizierung eines sog. "Top-5-Gebietes" erforderlich, dass die jeweilige Art in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat und dass das Schutzziel für die jeweils zu schützende Art nicht bereits durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes mit vergleichbarem Schutzziel abgedeckt ist. Dass der Ziegenmelker in dem Erweiterungsgebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat, wird ebenfalls nicht nachvollziehbar begründet. Geht man von einem Revierbestand von 20-22 Revieren in dem Erweiterungsgebiet aus, macht dies nicht einmal 10 % der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Brutpaare aus, nach eigenen Angaben des MULNV NRW (Erlass vom 02. 10. 2020, S. 2) gerade einmal 6 bis 7 %. Von einem Verbreitungsschwerpunkt kann

dabei nicht die Rede sein. Jedenfalls fehlt es an einer besonderen Darlegung, warum dies als Schwerpunkt angesehen werden soll. Sofern behauptet wird, das Erweiterungsgebiet beheimate bedeutende Bestände von besonders geschützten Arten wie der Heidelerche (*Lullula arborea*), reicht dies noch weniger, um die Qualifizierung als "Top-5-Gebiet" zu begründen. Hierzu mangelt es gänzlich an entsprechenden Kartierunterlagen. Es wird nicht einmal dargelegt, welcher Anteil der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Population der entsprechenden Arten im Erweiterungsgebiet vorhanden sein soll. Nicht unter Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL fallende Arten sind für die Ausweisung eines VSG nicht relevant. Soweit das MULNV NRW anführt, im betreffenden Gebiet seien 29 bis 43 % der in Nordrhein-Westfalen beheimateten Bienenfresser (*Merops apiaster*) vorzufinden, spielt dies für die Bewertung keine Rolle, da der Bienenfresser nicht zu den nach der VRL besonders geschützten Arten zählt.

Die Behauptung, das Erweiterungsgebiet unterscheide sich in seinem Charakter, als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung, wird ebenfalls nicht hinreichend begründet. Dazu finden sich ebenso keine Erklärungen wie zu der Frage, welche Naturschutzmaßnahmen in dem Gebiet möglich sein sollen. Dies gilt insbesondere für die Flächen des Elmpter Waldes, die in ihrer Struktur seit Jahrzehnten unverändert sind. Diese Flächen sind bei der Meldung des VSG nicht berücksichtigt worden. Aus den Unterlagen sind aber auch keine Erkenntnisse erkennbar, die eine Einstufung der umfangreichen Waldflächen heute als VSG rechtfertigen. Der Standort des Bienenfressers in einer Kiesgrube nördlich der Autobahn vermag dies nicht zu rechtfertigen.

Alles in allem wird der erforderlichen besonderen Darlegungslast, dass und warum das Erweiterungsgebiet zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten ist, nicht genüge getan. Vielmehr spricht dagegen, dass die Ausweisung südlich des ehemaligen Flugplatzgeländes Waldflächen in Privateigentum nicht berücksichtigt, sondern ausschließlich Waldflächen der öffentlichen Hand. Dass es sich dabei um Zufall handelt, ist unwahrscheinlich. Dieser Zuschnitt lässt eher vermuten, dass die Ausweisung nicht allein anhand ornithologischer Gesichtspunkte erfolgt, welche grundsätzlich die einzig zulässigen Auswahlkriterien sind.

Schließlich hat die EU-Kommission die Begrenzung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" nie beanstandet. Einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung gab es nicht. Es kann mithin nicht ohne umfangreiche Begründung davon

ausgegangen werden, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet handelt.

2.

Die Erweiterung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" würde einen Widerspruch zur Regionalplanung darstellen. Wie der Markierung des geplanten Gebietes auf dem Luftbild zur geplanten Erweiterung des VSG zu entnehmen ist, soll das VSG unmittelbar an die Landebahn des ehemaligen Flughafengeländes Elmpt heranrücken und sogar Teile dieses Geländes abdecken. Im Regionalplan Düsseldorf sind weite Teile des Flughafengeländes als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) ausgewiesen. Gem. Z2 des Abschn. 3. 3.2 des Regionalplans ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen. Für Teile des ehemaligen Flughafengeländes sieht der Regionalplan außerdem Windenergiebereiche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vor. Insb. mit den im GIB-Z anzusiedelnden erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist eine Erweiterung des VSG schwer vereinbar. Eine ausreichende Pufferzone gäbe es nicht. Der Abstand zwischen VSG und GIB-Z würde keine 300 m betragen. Ob die Regionalplanung dann noch umgesetzt werden kann, ist sehr fraglich, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen kann.

3.

Die geplante Erweiterung des VSG würde die Planungshoheit der Gemeinde Niederkrüchten in ganz erheblicher Weise einschränken. Die Planungshoheit wird als Element der Gebietshoheit vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 L Verf NRW geschützt. Den Gemeinden obliegen die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebietes. Wesentliches Instrument zur Ausübung der Planungshoheit ist die Bauleitplanung, die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 28 Rn. 59

Die Planungshoheit durch die Inanspruchnahme des Gemeindegebiets durch andere Träger hoheitlicher Aufgaben für überörtliche Zwecke wird verletzt, wenn dadurch eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn ein überörtliches Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht. Von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten dürfen nicht unnötig verbaut werden.

BVerwG, Urt. v. 15. 12. 2006 -7 C 1/06 -juris Rn. 31; Hellermann, in: BeckOK, GG, Art. 28 Rn. 40.5

Durch die Ausdehnung des Vogelschutzgebietes wird die Gemeinde Niederkrüchten in ihren Möglichkeiten, das ehemalige Flugplatzgelände zu beplanen, erheblich beeinträchtigt. Denn laut Regionalplan ist das Gebiet für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen zu beplanen. Eine dahingehende Bauleitplanung, die im Hinblick auf den Flächennutzungsplan auch bereits im Gange ist, wäre wahrscheinlich mit dem Beeinträchtigungsverbot aus § 52 Abs. 2 S. 1 LNatSchG NRW nicht vereinbar. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines VSG in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Durch ein Gewerbe- oder Industriegebiet mit erheblich belästigenden Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zu einem VSG würde wohl solche Beeinträchtigungen hervorrufen. Eine andere Beplanung des ehemaligen Flughafengeländes ist aber aufgrund der Festsetzung des Regionalplans nicht zulässig. Somit würde eine Beplanung des Gebietes durch die Gemeinde Niederkrüchten vollständig blockiert und ihre Planungshoheit verletzt werden.

Das MULNV NRW geht dagegen davon aus, dass durch die Erweiterung des VSG keine Verhinderungsplanung im Hinblick auf die Regionalplanung angestrebt werde (Erlass vom 27. 05. 2021, S. 2). Es sei zu erwarten, dass sich ein nach § 52 LNatSchG NRW gesichertes VSG nicht anders auf Zulassungsverfahren oder die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung auswirke als korrespondierende artenschutzrechtliche Problemlagen, die in dem Gebiet unabhängig vom VSG bestehen. Dieser Einwand kann jedoch nicht überzeugen. Das Beeinträchtigungsverbot in Bezug auf ein VSG ist wesentlich strenger als die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG. So ist der Schutz besonders geschützter Tierarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG funktionsbezogen räumlich begrenzt. Nicht geschützt werden Z.B. Wanderkorridore, Flugrouten oder Nahrungs- und Jagdbereiche, sondern nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Das Ver-

bot der erheblichen Störung nach Nr. 2 ist auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten begrenzt. Ein VSG wird vollständig und unabhängig von der Funktion einzelner Teilbereiche für die geschützten Vogelarten geschützt. Auch gibt es für VSG keine zeitlichen Beschränkungen. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind dauerhaft verboten. Für die Auslegung des § 52 LNatSchG NRW ist eine Orientierung an § 33 BNatSchG möglich, der den gesetzlichen Mindeststandard für den Schutz von Natura 2000-Gebieten festlegt. Unter "Veränderung" ist jede Handlung zu verstehen, deren Vornahme den bisherigen Zustand maßgeblicher Gebietsbestandteile beeinflusst. Es werden neben den geschützten Arten, deretwegen das Gebiet unter Schutz gestellt wird, alle Komponenten, Strukturen und Elemente des jeweiligen Gebietes geschützt, die für die Verwirklichung der dort verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke maßgeblich sind. Es sind sowohl Veränderungen durch direkte als auch durch indirekte Einwirkungen (z.B. durch Zuführung unwägbarer Stoffe) verboten. Störung ist jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden einer im VSG vorkommenden geschützten Art. Auch die Störung muss ihren Ursprung nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des VSG haben, da das Beeinträchtigungsverbot erfolgsbezogen ist. Erforderlich ist zwar eine erhebliche Beeinträchtigung in der Folge der Veränderung oder Störung. Es ist also erforderlich, dass das Gebiet gemessen an den konkreten Erhaltungszielen oder am Schutzzweck nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Das Verbot des §33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG greift aber bereits dann, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die in Rede stehende Veränderung oder Störung nachteilige Auswirkungen auf die im jeweiligen Gebiet verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke hat. Auch dauerhafte, nicht völlig untergeordnete Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich anzusehen.

Vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, BNatSchG § 33 Rn. 8 f.; vgl. Mühlbauer, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, NaturschutzR, BNatSchG § 33 Rn. 1 f.

Aufgrund der deutlich weiter reichenden Verbotswirkung des § 52 LNatSchG im Vergleich zu § 44 BNatSchG wirkt sich eine Ausweitung des VSG wesentlich stärker auf Zulassungsverfahren und die Bauleitplanung bzw. Regionalplanung aus als unabhängig vom VSG bestehende artenschutzrechtliche Problemlagen. Die Ausweisung des VSG ist daher sehr wohl geeignet, die Vorgaben der Regionalplanung und die Planungsabsichten der Gemeinde Niederkrüchten zu beeinträchtigen.

4.

Schließlich ist die nachträgliche Erweiterung des VSG im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes bedenklich. Vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen des Ziegenmelkers im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt bereits seit rund zehn Jahren bekannt ist und dass in dieser Zeit keine Ausweitung des VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" angestrebt wurde, war nicht mehr damit zu rechnen, dass nun doch noch eine Erweiterung stattfinden soll. Die Gemeinde Niederkrüchten hat auch im Hinblick auf die 2018 erneuerte, oben beschriebene Regionalplanung darauf vertraut, dass das VSG nicht weiter an das ehemalige Flugplatzgelände heranrücken wird. Einer Ausweisung der Erweiterungsfläche als VSG stehen daher auch unter diesem Aspekt erhebliche rechtliche Bedenken entgegen.

III.

Aufgrund der aufgezeigten Bedenken ist zunächst der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung des VSG für alle Flächen im Bereich des Flugplatzes Elmpt tatsächlich vorliegen. Dessen ungeachtet ist auf eine weitere Ausdehnung des VSG im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt zu verzichten bzw. der räumliche Geltungsbereich so weit vom Flugplatz Elmpt abzurücken, dass nachteilige Beeinträchtigungen für die kommunalen Planungen der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zum Anhörungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf zur Änderung des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ zur Kenntnis.

- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 234-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. September 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt 1 stand gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5 wird zur Kenntnis genommen.

17) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses von Dienstag, 26. Oktober 2021, auf Dienstag, 02. November 2021, verlegt wird. Mit Blick auf die für den 25. Oktober 2021 terminierten Fraktionssitzungen wird die Verwaltung die Einladung zur Sitzung am 02. November 2021 am 19. Oktober 2021 versenden.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin